



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

14. September 2017

41. Jahrgang / Nr. 34

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

185. Einhundertundfünfzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Wohnpark Schallhörn“

186. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 35 „Am Segelflugplatz“, Erste Änderung, Dornsode vom 14. Juni 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

185.

EINHUNDERTUNDFÜNFZEHNTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Wohnpark Schallhörn“

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg mit Verfügung vom 23. August 2017 (Az.: ArL-LG.24-21101-Cux-115) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 04. Mai 2017 beschlossene hundertfünfzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Planbereichsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Stickenbüttel. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 49 der Flur 3, Teilflächen des Flurstückes 48/8 - Wilhelm – Mewing – Weg sowie die Flurstücke 46 und 65.

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden durch den Wilhelm – Mewing – Weg

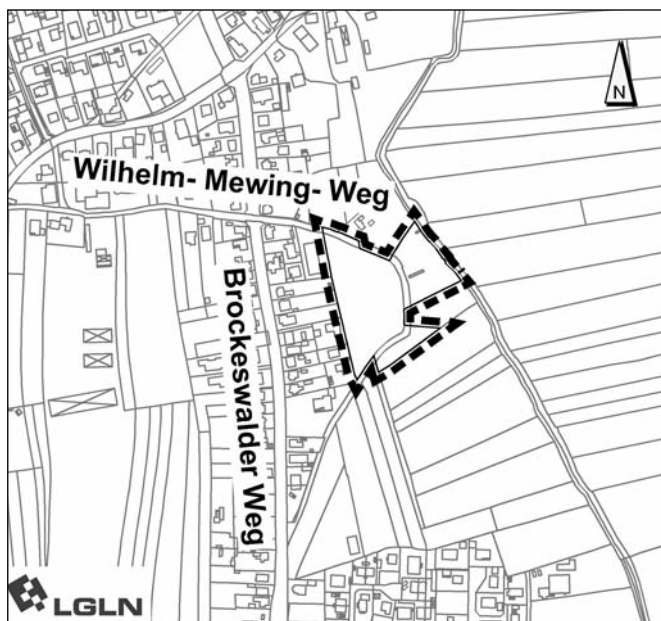
Im Osten durch die Döser Wettern

Im Süden durch die landwirtschaftlichen Flächen am Wilhelm-Mewing-Weg

Im Westen durch die vorhandene Bebauung am Brockeswalder Weg

Im nachfolgenden Kartenausschnitt *) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtent-



wicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 31. August 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

186.

SATZUNG **der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,** **zum Bebauungsplan Nr. 35 „Am Segelflugplatz“,** **Erste Änderung, Dornsode vom 14. Juni 2017**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 35 „Am Segelflugplatz“, Erste Änderung, Dornsode bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung am 14. Juni 2017 als Satzung beschlossen.

Lamstedt, den 15. Juni 2017

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Am Segelflugplatz“, Erste Änderung, Dornsode und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Am Segelflugplatz“, Erste Änderung, Dornsode in Kraft.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Ent-



schädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lamstedt, den 14. September 2017

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften